



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Interessengemeinschaft Jugendfördernder Wetziker Vereine» (nachfolgend IG JWV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wetzikon.

Art. 2

Die IG JWV ist eine Dachorganisation jener Vereine mit Sitz in Wetzikon, welche eine aktive Jugendförderung betreiben.

Art. 3

Die IG JWV unterstützt die Jugendförderung der ihr angeschlossenen Wetziker Vereine.

Sie vertritt die Interessen der Jugendförderung in den Vereinen gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden. Diesen Zweck erreicht die IG JWV durch:

- a) Finanzielle Unterstützung der Mitgliedervereine. Die Unterstützung erfolgt auf Grundlage des Beitragsreglements.
- b) Aussprache und Zusammenarbeit unter den Mitgliedervereinen sowie mit allen Institutionen, die sich im Sinne von Art. 3 betätigen.

Art. 4

Die IG JWV ist politisch und konfessionell neutral. Die Selbständigkeit der Mitglieder ist gewahrt.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Ordentliche Mitglieder sind politisch und konfessionell neutrale Vereine mit Jugendförderung im Sinne von Artikel 3.

Art. 6

Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie haben kein Stimmrecht (siehe Art. 15)

Art. 7

Vereine die der IG JWV beitreten wollen, haben folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) Bevor ein Verein sein Beitrittsgesuch stellt, muss er seit mindestens einem Jahr bestehen.
- b) Die Hauptaktivitäten muss der Verein in Wetzikon ausüben und Vereinssitz muss Wetzikon sein.
- c) Der Verein muss nach Art. 60 ff. ZGB ordentlich bestehen.
- d) Der Verein muss politisch und konfessionell neutral sein.
- e) Der Verein darf nicht kommerziell und gewinnorientiert arbeiten.

Art. 8

Vereine, die ordentliches Mitglied werden wollen, richten Ihr Beitrittsgesuch schriftlich mit Ihren Statuten und einem Tätigkeitsprogramm an den Vorstand der IG JWV.

Art. 9

Ein Mitglied kann auf Ende des Kalenderjahres austreten. Der Austritt muss schriftlich erfolgen. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren per Austrittsdatum jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein.

Art. 10

Mitglieder die gegen die Statuten verstossen oder gegen die Interessen der IG JWV handeln, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

III. Finanzen und Haftung

Art. 11

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird alljährlich durch die Generalversammlung festgelegt und beträgt maximal 100 Franken.

Art. 12

Das Rechnungs- und Vereinsjahr dauert vom 1. April – 31. März.

Art. 13

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe

Art. 14

Organe der IG JWV sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 15

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der IG JWV.

Jedes ordentliche Mitglied bestimmt für die Generalversammlung einen oder mehrere Vertreter. Jeder Verein hat eine Stimme.

Art. 16

Die Generalversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird vom Vorstand schriftlich per Brief oder elektronisch per E-Mail einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand oder 1/5 der angeschlossenen Vereine verlangt werden.

Art. 17

Die Einladung zur Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher bekanntgegeben und versandt. Anträge müssen bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung bei der/m Präsidentin/Präsidenten eingehen. Die Traktandenliste, Anträge und weitere Verhandlungsunterlagen müssen bis 10 Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern zugestellt sein.

Art. 18

Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Behandlung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
3. Festsetzung des Mitgliederbeitrags im statuarischen Rahmen
4. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
5. Wahlen:
 - Präsidentin/Präsident
 - Der übrigen Vorstandmitglieder
 - Der Revisionsstelle und allfälliger Ersatzpersonen

6. Änderung der Statuten
7. Änderung des Beitragsreglements
8. Beschlussfassung über die jährlichen Beiträge an die berechtigten Vereine
9. Auflösung des Vereins

Art. 19

Beschlüsse werden mit dem einfachem Mehr der gültigen Stimmen gefasst. Vorbehalten bleiben die in den Statuten oder im Gesetz genannten notwendigen qualifizierten Mehrheiten.

Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung, wenn nicht 1/3 der Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Bei Beschlüssen und Wahlen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen mit Ausnahme folgender Fälle:

- Änderung der Statuten
- Änderung des Beitragsreglements
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereines

Hier gilt die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Präsidentin/der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat er oder sie die Pflicht zum Stichentscheid. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nur stimmberechtigt, wenn sie zugleich Vereinsdelegierte sind.

Art. 20

Die rechtzeitig einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

B. Der Vorstand

Art. 21

Der Vorstand ist das ausführende Organ der IG JWV. Er wird alljährlich an der Generalversammlung gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Dieser konstituiert sich selber.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit, bei Stimmengleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.

Dem Vorstand obliegt die Führung der IG JWV, deren Vertretung nach aussen und die Pflege von Kontakten mit der Öffentlichkeit und Behörden.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin/der Präsident und die Aktuarin/der Aktuar gemeinsam oder mit je einem anderen Mitglied des Vorstandes.

C. Die Revisionsstelle

Art. 22

Die Generalversammlung wählt jährlich 2 Revisorinnen/Revisoren, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ein drittes Mitglied kann von den Behörden delegiert werden.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet Bericht zu Händen der Generalversammlung. Sie ist befugt, auch im Laufe des Jahres Kassa- und Buchführung zu kontrollieren.

V. Auflösung

Art. 23

Bei einer Auflösung des Vereins fließt das Vereinsvermögen zurück an die Stadt Wetzikon. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

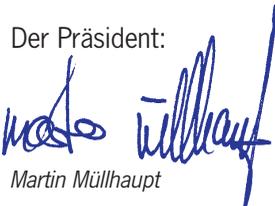
Art. 24

Diese Vereinsstatuten wurden an der Generalversammlung vom 11. Juni 2015 in Wetzikon genehmigt. Der Vorstand bestimmt das Inkrafttreten.

Sie ersetzen alle bisherigen Statuten insbesondere diejenigen vom 27. Mai 1980 und 12. Juni 1997.

Wetzikon, 11. Juni 2015

Der Präsident:



Martin Müllhaupt

Der Aktuar:



Beat Luginbühl